

# Deutsche Uhrmacher-Zeitung



## Bezugspreis

für Deutschland und Österreich-Ungarn von der Geschäftsstelle bezogen bei portofreier Ein- sendung vierteljährlich 4,- Mark, jährlich 16,- Mark vorauszahlbar. — Bezugspreis fürs Ausland jährlich 18,- Mark vorauszahlbar

Postscheck-Konto: 2581 Berlin  
Bank-Konto: Disconto-Gesellschaft, Deposit.-Kasse  
Berlin, Lindenstraße 3

Fernsprecher: Amt Moritzplatz 12396 bis 12399

## Preise der Anzeigen

Die viergespaltene kleine Zeile oder deren Raum für Geschäfts- und vermischte Anzeigen 1,- Mark für Stellen-Angebote und -Gesuche die Zeile 80 Pfg Die ganze Seite (400 Zeilen zu je 1,- Mark) wird mit 300 Mark berechnet

Die Deutsche Uhrmacher-Zeitung erscheint an jedem Donnerstag wechselweise in Voll- und Zwischen- nummern

Tel.-Adr.: Uhrmacherzeitung, Berlin, Neuenburgerstr

Organ des Deutschen Uhrmacher-Bundes

## Uhren-, Edelmetall- und Schmuckwaren-Markt

Herausgegeben von Wilhelm Schultz, Berlin SW 68, Neuenburger Straße 8

XLIII. Jahrgang

Berlin, 10. Juli 1919

Nummer 28

Alle Rechte für sämtliche Artikel und Abbildungen vorbehalten

## Die neuen Steuergesetzentwürfe

Zehn Steuergesetzentwürfe sind der Nationalversammlung zu- gegangen. Von diesen zehn hat für die Kollegen nur ein ge- ringer Teil vom geschäftlichen Standpunkte aus näheres Interesse. Der weitaus größte Teil scheidet daher aus unseren Betrachtungen aus, wengleich auch die Vereinheitlichung und Erhöhung der Grundwechselabgaben, der Ausbau der Erbschaftssteuergese- zgebung, die Erhöhung der Tabak- und Zuckersteuer usw. die Interessen unserer Kollegen ebenso wie die aller anderen deutschen Staatsbürger keineswegs unberührt lassen.

Von den Gesetzentwürfen, die vom geschäftlichen Standpunkt aus hier zu erwähnen sind, sei zunächst die außerordentliche Kriegsabgabe für das Jahr 1919 genannt. Das Mehreinkommen, das die Einzelpersonen (im Gegensatz zu den juristischen Per- sonen) gehabt haben, ist steuerpflichtig. Als Mehreinkommen gilt der Betrag, um den das Kriegseinkommen höher ist als das Friedenseinkommen. Kriegseinkommen ist das Jahreseinkommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der Jahresveranlagung für das Rechnungsjahr 1919 zur Landeseinkommensteuer veranlagt ist; als Friedenseinkommen im Sinne des Kriegsabgabengesetzes wird das Einkommen angenommen, mit dem der Abgabepflichtige bei der letzten landesgesetzlichen Jahresveranlagung auf Grund der Einkommensverhältnisse, wie sie vor Ausbruch des Krieges be- standen haben, zur Jahreseinkommensteuer veranlagt war, also im allgemeinen das Steuerjahr 1914. Man hat mithin einen ent- sprechenden Vergleich zu ziehen zwischen dem Betriebsgewinn — freilich unter Hinzurechnung der Einnahmen aus Grund- und Kapitalvermögen — aus der Vorkriegszeit und aus der Zeit, die für die Veranlagung zur Landessteuer für das Rechnungsjahr 1919 maßgebend ist. Hat man etwa in der Zwischenzeit Einkom- men aus Vermögen durch Erbschaft, Auszahlung einer Versiche- rung oder Schenkung erworben, so kann man verlangen, daß dem veranlagten Einkommen vor dem Kriege ein Betrag hinzu- gerechnet wird, der einer jährlichen Verzinsung von 5% dieses Vermögens entspricht.

Die erwähnten Bestimmungen zeigen, daß der Entwurf eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rech- nungsjahr 1919 sich eng an das Kriegsabgabengesetz für 1918 anschließt, wobei aber ein sehr wesentlicher Unterschied zu er- wähen ist, nämlich der, daß nur das Einkommen, nicht aber auch das Vermögen abgabepflichtig wird. Der Grund hierfür ist darin zu suchen, daß über kurz oder lang die sogenannte große Ver- mögensabgabe kommen soll, und daß daher die kleine Abgabe,

wie sie das Gesetz für 1918 vorsah, jetzt nicht wiederholt zu werden braucht. Es darf hierbei eingeschaltet werden, daß die vielfach vertretene Annahme, die große Vermögensabgabe werde als Stichtag für die Feststellung des Vermögens den 31. De- zember 1918 festsetzen, sich voraussichtlich nicht als berechtigt erweisen wird. Die Aufstellung der Vermögensverzeichnisse ist zwar nach dem Stande des Vermögens vom 31. Dezember 1918 angeordnet, aber sie brauchen nicht für die große Vermögens- abgabe ausschlaggebende Bedeutung zu erlangen; sie erfüllen einen praktischen Zweck schon dadurch, daß bei der Kriegs- abgabe vom Vermögenszuwachs, auf die wir weiter unten zu sprechen kommen, der 31. Dezember 1918 als Stichtag vor- gesehen ist.

Die Abgabe vom Mehreinkommen beträgt nach dem Entwurf eines Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 für die ersten 10 000 Mark des steuerpflich- tigen Mehreinkommens 5%, für die nächsten angefangenen oder vollen 10 000 Mark 10%, für die folgenden 30 000 Mark 20%, für die folgenden 50 000 Mark 30%, für die folgenden 100 000 Mark 40%, für die weiteren Beträge 50%. Der höchste Ab- gabensatz von 50% würde für den Teil des Mehreinkommens Platz greifen, der über 200 000 Mark hinausgeht. Ganz von der Steuer befreit bleiben die ersten 3000 Mark des Mehreinkommens. Wenn also oben gesagt ist, daß die Abgabe für die ersten 10 000 Mark des steuerpflichtigen Mehreinkommens 5% beträgt, so ist das dahin zu verstehen, daß die ersten 10 000 Mark über 3000 Mark hinaus (also von 13 000 Mark sind 10 000 Mark steuer- pflichtig mit einer Abgabe von 5% belegt werden.

Außer den Einzelpersonen werden von der Kriegsabgabe für 1919 auch die juristischen Personen (Aktiengesellschaften usw.) betroffen. Sie haben von dem Mehrgewinn, den sie im so- genannten fünften Kriegsgeschäftsjahr erzielten, eine Abgabe zu zahlen, für die als höchster Satz 80% gelten. Fünftes Kriegs- geschäftsjahr ist bei den Gesellschaften, deren Geschäftsjahr mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, das Jahr 1918. Zum Vergleich gestellt werden die fünf letzten Friedensjahre, und zwar in der Weise, daß nach Ausscheidung des günstigsten und ungünstigsten von den verbleibenden drei ein Durchschnittsfriedensgewinn fest- gestellt wird. In dem Gesetz über eine Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 betrug die höchste Abgabe der Gesell- schaften nur 60%, im übrigen sind aber die Bestimmungen un- verändert geblieben. Die Erhöhung der Mehrgewinnsteuer bis